

Netzgesellschaft Ahlen mbH

Preisblatt Netznutzung

gültig ab: 01.01.2020

Stand: 01.01.2020

1. Entgelte für Entnahmestellen mit 1/4 h Leistungsmessung

1.1 Jahresleistungspreissystem

| Netzebene | <2500 h/a | | >2500 h/a | |
|-------------------------------|--|---------------------------|--|---------------------------|
| | Leistungspreis in € pro kW und Jahr | Arbeitspreis in ct/kWh | Leistungspreis in € pro kW und Jahr | Arbeitspreis in ct/kWh |
| Umspannung zur Mittelspannung | 8,50 | 3,91 | 106,30 | 0,00 |
| Mittelspannung | 4,97 | 4,98 | 115,15 | 0,58 |
| Umspannung zur Niederspannung | 2,61 | 6,27 | 153,55 | 0,23 |
| Niederspannung | 3,21 | 6,29 | 96,33 | 2,56 |

1.2 Monatsleistungspreissystem

| Netzebene | Leistungspreis | Arbeitspreis |
|-------------------------------|-----------------------|--------------|
| | in € pro kW und Monat | in ct/kWh |
| Umspannung zur Mittelspannung | 17,72 | 0,00 |
| Mittelspannung | 19,19 | 0,58 |
| Umspannung zur Niederspannung | 25,59 | 0,23 |
| Niederspannung | 16,06 | 2,56 |

In Standardfall ist die Spannungsebene der Entnahmestelle und die der Messung identisch.
 Erfolgt die Messung eine Spannungsebene tiefer als die Entnahmestelle, wird ein Aufschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 3% auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

2. Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall von Erzeugungsanlagen

| Netzebene | Inanspruchnahme | | |
|-------------------------------|--|--|--|
| | bis 200 h p.a. in € pro kW und Jahr | bis 400 h p.a. in € pro kW und Jahr | bis 600 h p.a. in € pro kW und Jahr |
| Umspannung zur Mittelspannung | 26,58 | 31,89 | 37,21 |
| Mittelspannung | 41,49 | 49,79 | 58,09 |
| Umspannung zur Niederspannung | 43,42 | 52,11 | 60,79 |
| Niederspannung | 80,15 | 96,18 | 112,21 |

3. Entgelte für Stromspeicher gem. § 19 Abs. 4 StromNEV

Letztverbraucher, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, zahlen ein individuelles Netzentgelt auf den Anteil der entnommenen Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Dieser Anteil ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen. Zur Abrechnung dieses Entgeltes kommt das veröffentlichte Netzentgelte für die Kunden mit registrierender Leistungsmessung ≥ 2.500 Bh zur Anwendung.

4. Netznutzungsentgelte für Kleinkunden ohne Leistungsmessung

| | Grundpreis | Arbeitspreis |
|------------------------|---------------|--------------|
| | in € pro Jahr | in ct/kWh |
| Kleinkunden | 15,00 | 6,24 |
| Speicherheizungskunden | | 2,56 |

Hinweis:

In den unter Punkt 1 bis 4 aufgeführten Netzentgelten sind die Kosten für die Nutzung des Netzes einschließlich der Nutzung der vorgelagerten Netzebenen, die Kosten für Systemdienstleistungen und die Kosten für die mit dem Energietransport verbundenen Verluste abgegolten. Für Blindstromlieferungen wird ab einem $\cos \varphi$ von kleiner 0,9 ein Preis von 0,92 ct/kVarh berechnet.

Die unter Punkt 1 bis 4 aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten aus dem KWKG-Gesetz (Preisstand siehe Punkt 5), der § 19 StromNEV-Umlage (Preisstand siehe Punkt 6), der Offshore-Netzumlage (Preisstand siehe Punkt 7), der Umlage für abschaltbare Lasten (Preisstand siehe Punkt 8), der anfallenden Konzessionsabgabe (Preisstand siehe Punkt 9), sowie der Umsatzsteuer.

5. Aufschläge nach dem KWKG (Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz)

| Verbrauchsmenge | ct/kWh |
|-------------------------|--------|
| gesamter Letztverbrauch | 0,226 |

Letztverbraucher, die die "beondere Ausgleichsregel" gemäß EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

6. § 19 StromNEV-Umlage

| Verbrauchsmenge | ct/kWh |
|---------------------|--------|
| bis 1.000.000 kWh | 0,358 |
| über 1.000.000 kWh | 0,050 |
| über 1.000.000 kWh* | 0,025 |

* Für Letztverbraucher, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg. Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

7. Offshore-Netzzumlage nach § 17f EnWG

| Verbrauchsmenge | ct/kWh |
|-------------------------|--------|
| gesamter Letztverbrauch | 0,416 |

Letztverbraucher, die die "beondere Ausgleichsregel" gemäß EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

8. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

| Verbrauchsmenge | ct/kWh |
|-------------------------|--------|
| gesamter Letztverbrauch | 0,007 |

9. Höhe der zu leistenden Konzessionsabgabe

| Lieferart | ct/kWh |
|------------------------|--------|
| Schwachlaststrom | 0,61 |
| Sonstige Tarifierungen | 1,59 |
| Sondervertragskunden | 0,11 |

10. Umsatzsteuer

Alle hier aufgeführten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer von zurzeit 19 %.